

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mühlbauer (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Mögliche Konsequenzen der geplanten Novelle der EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe auf die Thüringer Kommunen

Die **Kleine Anfrage 2906** vom 28. Februar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit steht die von der Europäischen Kommission geplanten Novelle der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM (2011) 897 endgültig) in der breiten medialen Aufmerksamkeit (vgl. u. a. Fernsehsendung "Monitor" der ARD vom 13. Dezember 2012). Insbesondere wird dabei auf die mögliche Privatisierung der Wasserversorgung abgestellt, was für die Thüringer Kommunen einen tiefgreifenden, verordneten Paradigmenwechsel bedeuten würde. Der Kommunalausschuss des Bayerischen Landtags hat auf Antrag der Fraktion der SPD am 30. Januar 2013 einen einstimmigen Beschluss herbeigeführt, die Wasserversorgung aus der Richtlinie herauszunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den vom Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments abgestimmten Entwurf der Novelle der o. g. Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der geplanten Privatisierung von Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge und deren Auswirkung auf Thüringen?
2. Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge über die Wasserversorgung hinaus sind betroffen?
3. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung auf die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge, die zurzeit durch Unternehmen, die sich überwiegend in kommunaler Hand befinden, wahrgenommen werden?
4. Welche Landkreise und Gemeinden sind von den geplanten Änderungen in der Konzessionsvergabe betroffen? (Zu berücksichtigen ist bei dieser Antwort die Anwendung der Grenzwerte bei teilprivatisierten Unternehmen.)
5. Welche Auswirkungen werden die geplanten Änderungen nach Einschätzung der Landesregierung auf die interkommunale Zusammenarbeit haben?
6. In welcher Art und Weise hat sich die Landesregierung in die Diskussion der Richtlinie eingebracht und wie wird die Landesregierung dies noch tun?
7. Welche Auswirkung wird nach Einschätzung der Landesregierung im Falle eines Erfolgs die Europäische Bürgerinitiative "right2water" auf die Umsetzung der Richtlinie haben?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung lehnt sowohl den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 als auch den Berichtsentwurf des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments (IMCO) vom 24. Januar 2013 ab und unterstützt die Position und Vorbehalte des Bundesrates in den Beschlüssen vom 2. und 30. März 2012 ([Drucksachen 874/11 Beschluss], Drucksache 874/11 [Beschluss 2] und Drucksache 785/12 [Beschluss]) vom 1. März 2013.

Das Vorhaben der EU-Kommission zu Dienstleistungskonzessionen steht nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang und bedeutet einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Zudem sind die von der EU-Kommission angeführten schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen oder eine Marktabstottung bislang nicht ausreichend nachgewiesen. Der Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission ist daher nicht erforderlich.

Zudem hat der Erhalt der bisherigen Strukturen der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung aus Sicht der Landesregierung erhebliche Bedeutung. Durch die geplante Konzessionsvergaberichtlinie besteht die Gefahr einer schleichenden Öffnung der öffentlichen Daseinsvorsorge für den reinen Wettbewerbsmarkt mit Nachteilen für die Bürgerinnen und Bürger.

Zu 2.:

Dienstleistungskonzessionen werden derzeit vor allem in den Bereichen Wasser, Abfall, Energie, Gesundheitswesen und Sozialdienstleistungen erteilt.

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Definition der Dienstleistungskonzessionen: "...ein entgeltlicher, schriftlich geschlossener Vertrag zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen, dessen Gegenstand in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, die nicht dem Baubereich zuzuordnen sind, wobei die Gegenleistung für die zu erbringende Dienstleistung entweder allein in dem Recht auf Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht ...". Der Schwellenwert wurde vom EU-Binnenmarktausschuss gegenüber dem Kommissionsvorschlag auf acht Millionen Euro angehoben.

Damit wären weite Teile der öffentlichen Daseinsvorsorge betroffen, die hier nicht abschließend aufgeführt werden können.

Zu 3.:

Die geplante Konzessionsrichtlinie findet keine Anwendung, soweit öffentliche Stellen die Aufgabe selbst durchführen oder durch vollständig von ihnen beherrschte Einrichtungen durchführen lassen. Dies gilt unabhängig von der gewählten Unternehmensform.

Ebenso muss in den Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber die Kontrolle über die beauftragte Einrichtung wie gegenüber einer eigenen Verwaltungseinheit ausübt und zudem mindestens 80 Prozent des Umsatzes in seinem Auftrag erbracht werden, auch künftig keine Ausschreibung erfolgen.

Derzeit wird noch die Behandlung der sogenannten Mehrspartenstadtwerke diskutiert, die meist nur einen geringen Teil ihres Umsatzes mit der Wassersparte erzielen. Die geforderten 80 Prozent des Umsatzes sollen unter der Voraussetzung einer organisatorischen oder buchhalterischen Trennung bis 2020 zu den anderen Tätigkeiten auf den Wassersektor beschränkt werden.

Die neue Richtlinie findet zudem erst auf zukünftige Verträge Anwendung. Bestehende Verträge bleiben unangetastet.

Die Landesregierung sieht dennoch die Gefahr, dass der bürokratische Aufwand für die Kommunen zunimmt. Um ein Beispiel zu nennen: Mehrspartenunternehmen müssten nach dem derzeitigen Stand möglicherweise organisatorisch getrennt werden, um für den Wasserbereich eine europaweite Ausschreibung zu vermeiden. Die Zerschlagung eines Stadtwerkes in mehrere Unternehmen führt zu Doppelstrukturen und verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand. Dies wird sich bei vielen Kommunen vermutlich in erhöhten Gebühren niederschlagen, die für die Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbar sind. Manche Stadtwer-

ke könnten unter diesen Bedingungen auch unrentabel werden. Zwar schlägt das EU-Parlament eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2020 vor, aber das bietet lediglich mehr Zeit für die Aufspaltung des Stadtwerkes.

Viele Kommunen werden daher eine Rekommunalisierung prüfen, die aber hohe finanzielle Belastungen mit sich bringt. Zudem besteht die Gefahr, dass die interkommunale Zusammenarbeit erschwert wird (siehe Frage 5).

Zu 4.:

Dazu liegen der Landesregierung derzeit keine entsprechenden Informationen vor. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Richtlinie gegenwärtig nur als Entwurf vorliegt und daher noch keine verbindliche Formulierung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund kann nicht abschließend festgestellt werden, in welchem Umfang Landkreise und Gemeinden von der zu verabschiedenden Fassung betroffen sein werden.

Zu 5.:

Die interkommunale Zusammenarbeit soll nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen nur noch dann von der Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts befreit sein, wenn die Vereinbarung eine "echte Zusammenarbeit" begründet, die "wechselseitige Rechte und Pflichten" der verschiedenen Parteien umfasst.

Damit wären beispielsweise kleinere, leistungsschwächere Kommunen betroffen, soweit sie als Gegenleistung im Rahmen einer interkommunalen Zweckgemeinschaft ausschließlich finanzielle Leistungen erbringen können. Statt der kommunalen Zusammenarbeit müsste eine europaweite Ausschreibung erfolgen, auch dann, wenn kein einziges Privatunternehmen involviert wäre. Das dürfte keineswegs nur für die Kommunen gelten, sondern auch für die Zusammenarbeit zwischen Ländern oder zwischen Landes- und Kommunalbehörden, etwa bei der Personal- oder Immobilienverwaltung oder bei der IT-Infrastruktur.

Der Vorschlag schafft zudem neue Rechtsunsicherheiten. Bei künftigen Rekommunalisierungen werden beispielsweise nicht zum Zuge gekommene Privatanbieter genau prüfen, ob eine Übertragung an eine kommunale Zweckgemeinschaft eine "echte Zusammenarbeit" begründet und mit "gegenseitigen Rechten und Pflichten" aller Parteien verbunden ist. Im schlimmsten Fall droht eine Klagewelle - oder aber eine Abkehr von der interkommunalen Zusammenarbeit. Dann besteht aber die Gefahr, dass es entweder zu weiteren bislang nicht beabsichtigten Privatisierungen oder zur Eigenerbringung kommunaler Aufgaben kommt.

EU-Kommissar Barnier hat eine Regelung für diesen Problembereich zugesagt.

Zu 6.:

Die Landesregierung hat sowohl über den Bundesrat als auch über die Vertretung in Brüssel gegenüber europäischen Entscheidungsträgern, Kommission und Europäischem Parlament deutlich gemacht, dass aus Sicht der Landesregierung kein EU-Regelungsbedarf besteht und dies gegenüber EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier u. a. bei der auswärtigen Kabinettsitzung der Landesregierung 2012 in Brüssel vertreten.

In der Europaministerkonferenz der deutschen Länder hat Thüringen als Mitberichterstatter zum Thema "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" frühzeitig gegen eine gemeinschaftsweite Regelung der Dienstleistungskonzessionen ausgesprochen.

Am 2. März 2012 hat der Bundesrat mit den Stimmen Thüringens gegen den Richtlinienvorschlag eine Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 b EU-Vertrag erhoben. Die Länder sind der Auffassung, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht, weil die Kommission nicht ausreichend darlegt, warum eine Regelung der Dienstleistungskonzessionen auf europäischer Ebene erforderlich ist. Zur Verdeutlichung der inhaltlichen Vorbehalte hat der Bundesrat zudem am 30. März 2012 eine inhaltliche Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossen. Darin spricht sich der Bundesrat mit den Stimmen Thüringens gegen jede Einbeziehung von Sektoren aus, die bereits durch bereichsspezifische Regelungen des Unionsrechts erfasst werden oder aufgrund von Entscheidungen des Unionsgesetzgebers bewusst nicht geregelt worden sind, was u.a. die Wasserversorgung betrifft. Speziell für den Bereich der Wasserversorgung als wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge fordert er, sie in den Ausnahmekatalog des Artikels 8 Abs. 5 der Richtlinie aufzunehmen.

Zu 7.:

Die Europäische Bürgerinitiative "right2water" hat u. a. zum Ziel, die im Kontext der Richtlinie erwartete Liberalisierung des Wassemarktes zu verhindern. Voraussetzung für den Erfolg eines Bürgerbegehrens ist, eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten zu sammeln. Gelingt dies, findet im Europäischen Parlament eine Anhörung statt, an der auch die Europäische Kommission verpflichtend teilnehmen muss.

Am Ende des Verfahrens erstellt die EU-Kommission innerhalb von drei Monaten eine rechtliche und eine politische Stellungnahme. Sie entscheidet, ob ein neuer Gesetzesvorschlag unterbreitet wird und begründet ihre Entscheidung öffentlich. Die EU-Kommission behält aber weiterhin das alleinige Initiativrecht und ist rechtlich nicht verpflichtet, das Bürgerbegehren tatsächlich in eine Gesetzesinitiative umzusetzen.

Machnig
Minister